

Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster – Teilrevision 2017

Gegenüberstellung

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat den Gemeinden mit einer Ergänzung zum Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) zusammengetragen. Gestützt auf diesen Leitfaden wurden die entsprechenden Artikel in der Gemeindeordnung angepasst. Zusätzlich werden weitere Anpassungen vorgenommen. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 86 der Kantonsverfassung neu die Legitimation erteilt, bei Bedarf das Gemeindereferendum in kantonalen Angelegenheiten zu ergreifen. Weiter wurde das kantonale Volksschulbildungsgesetz (VBG) geändert. Der Begriff Schulpflege wird durch die Bezeichnung Bildungskommission ersetzt.

Nachfolgend werden die angepassten Artikel aufgeführt, mit entsprechender Begründung der Anpassung:

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen		
¹ Die Gemeinde Beromünster ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Das Wappen der Gemeinde Beromünster weist auf rotem Grund einen gelben Schrägbalken von rechts oben nach links unten auf.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 2 Funktion der Gemeinde		
¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben; b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen; c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber. 		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 3 Verfassungskonformes Handeln</p>		
<p>¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot; b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip; c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich. 		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 4 Organe und weitere Gremien</p>		
<p>¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte; b. Gemeinderat; c. Revisionsstelle; <p>² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bürgerrechtskommission; 	<p>Art. 4 Organe</p> <p>¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte; b. Gemeinderat; c. Revisionsstelle; d. Bürgerrechtskommission; e. Controllingkommission; 	<p><i>Die Bezeichnung «weitere Gremien» wird gestrichen und alle Organe werden unter Absatz 1 aufgeführt.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
b. Controllingkommission; c. Schulpflege; d. Urnenbüro.	f. Bildungskommission ; g. Urnenbüro.	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt. Der Gemeinderat spricht sich für eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400a) aus (siehe dazu Art. 27).</i>
Art. 5 Amtsdauer		
¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre.	¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.	<i>Die Bezeichnung «aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und weiteren Gremien» wird gestrichen. Die einzelnen Organe werden aufgeführt. Die «Amtsdauer» der externen Revisionsstelle beträgt nur 2 Jahre (siehe Abs. 2).</i>
² Die externe Revisionsstelle wird alle 2 Jahre bestimmt.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal Angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	³ Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August des gleichen Jahres. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	<i>Die Bezeichnung «und Gremien» wird gestrichen.</i> <i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise				
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen						
Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:	Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i>				
<table border="0"> <tr> <td>Funktion Unvereinbare</td> <td>Funktionen</td> </tr> </table>	Funktion Unvereinbare		Funktionen	<table border="0"> <tr> <td>Funktion Unvereinbare</td> <td>Funktionen</td> </tr> </table>	Funktion Unvereinbare	Funktionen
Funktion Unvereinbare	Funktionen					
Funktion Unvereinbare	Funktionen					
<table border="0"> <tr> <td>Revisionsstelle</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> </table>	Revisionsstelle		Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde	<table border="0"> <tr> <td>Revisionsstelle</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> </table>	Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde					
Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde					
<table border="0"> <tr> <td>Controllingkommission</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> </table>	Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde	<table border="0"> <tr> <td>Controllingkommission</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> </table>	Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde	
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde					
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde					
<table border="0"> <tr> <td>Gemeindeschreiber</td> <td>Gemeinderat Revisionsstelle Controllingkommission</td> </tr> </table>	Gemeindeschreiber	Gemeinderat Revisionsstelle Controllingkommission	<table border="0"> <tr> <td>Gemeindeschreiber</td> <td>Gemeinderat Revisionsstelle Controllingkommission</td> </tr> </table>	Gemeindeschreiber	Gemeinderat Revisionsstelle Controllingkommission	
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Revisionsstelle Controllingkommission					
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Revisionsstelle Controllingkommission					
<table border="0"> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber Schulpflege mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates</td> </tr> </table>	Gemeinderat	Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber Schulpflege mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates	<table border="0"> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber Bildungskommission mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates</td> </tr> </table>	Gemeinderat	Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber Bildungskommission mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates	
Gemeinderat	Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber Schulpflege mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates					
Gemeinderat	Revisionsstelle Controllingkommission Gemeindeschreiber Bildungskommission mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates					
<table border="0"> <tr> <td>Schulpflege</td> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das</td> </tr> </table>	Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das	<table border="0"> <tr> <td>Bildungskommission</td> <td>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das</td> </tr> </table>	Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das	
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das					
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für das					

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds</p> <p>Anstellung bei der Gemeinde Revisionsstelle Controllingkommission</p> <p>Anstellung als Lehrperson Schulpflege bei der Gemeinde</p>	<p>Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds</p> <p>Anstellung bei der Gemeinde Revisionsstelle Controllingkommission</p> <p>Anstellung als Lehrperson Bildungskommission bei der Gemeinde</p>	
Art. 7 Information, Kommunikation		
<p>¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.</p>		Keine Änderungen.
<p>² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die offizielle Anschlagstelle beim Gemeindehaus Beromünster.</p>		Keine Änderungen.
<p>³ Die Geschäfte und Beschlüsse gemäss Absatz 1 werden nach Möglichkeit im Anzeiger Michelsamt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Beromünster publiziert.</p>		Keine Änderungen.
II. Stimmberechtigte		
<p>¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.</p>		Keine Änderungen.
<p>² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.</p>		Keine Änderungen.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 9 Petitionsrecht		
¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 6 Monaten beantwortet.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 10 Gemeindeinitiative		
¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen		
Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften: a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen; b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden; c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;</p> <p>e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung;</p> <p>f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;</p> <p>g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.</p>		
<p>III. Gemeindeversammlung</p>		
<p>Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung</p>		
<p>¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>
<p>Art. 13 Politische Planung</p>		
<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p>	<p><i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz laut</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>a. Beschluss über den Voranschlag; b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm; c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten; e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.</p>	<p>a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie; b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms; c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie; e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.</p>	<p><i>Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG).</i></p> <p><i>Die Erstellung eines Jahresprogramms entfällt.</i></p> <p><i>Der Beschluss über das Budget und den Steuerfuss wird in Art. 16 / Finanzgeschäfte geregelt.</i></p> <p><i>Mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sieht HRM2 für zentrale Elemente der Rechnungslegung neue Begriffe vor.</i></p>
<p>² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><i>Anpassung der Aufzählung zufolge Änderung in Absatz 1.</i></p>
<p>Art. 14 Wahlen</p>		
<p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission; b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege; c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission; d. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen;</p>	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission; b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission; c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission; d. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen;</p>	<p><i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.	e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.	
² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; b. den Friedensrichter.	² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;	<i>Die Wahl der Friedensrichter liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Friedensrichter werden durch den Kantonsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht. Für Beromünster ist das Friedensrichteramt Willisau zuständig.</i>
³ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse		
Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung; b. Reglemente; c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird; d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 16 Finanzgeschäfte		
Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:	Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;</p> <p>b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken; – Leistung von Eventualverpflichtungen; – Abschluss von Konzessionsverträgen; – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften. 	<p>b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;</p> <p>c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 1'000'000 Franken durch Sonderkredite;</p> <p>d. Beschluss über Zusatzkredite;</p> <p>e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>f. Abschluss von Konzessionsverträgen;</p> <p>g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt;</p> <p>h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</p>	<p><i>Zu lit. c:</i> <i>Damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann, braucht es eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung für die konkrete Ausgabe (§ 33 FHGG). Gemäss § 34 FHGG erfolgt die Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten. Der Höhe der in der GO festzulegenden «Limite» für einen Sonderkredit durch die Stimmberechtigten kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Ausgabenkompetenzen sollen so festgelegt sein, dass eine genügende Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist. Für die Gemeinde Beromünster ist vorgesehen, in der GO die Limite für einen Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) auf der Höhe von 1 Mio. Franken festzulegen. Neben der Ausgabenbewilligung sind für jede Ausgabe auch ein Budgetkredit und eine Rechtsgrundlage erforderlich.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 17 Weitere Sachentscheidungen		
Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 18 Kontrolle und Steuerung		
¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission; c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats; d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.	¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle; b. Genehmigung der Jahresrechnung; c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite; d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission.	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
² Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung		
¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Voranschlag und Rechnung, Art. 35 f.); b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.	¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 f.); b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.	<i>Die Bezeichnung Voranschlag wird durch die Bezeichnung Budget ersetzt.</i>
² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste; b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7); c. Auflage der Akten zu den Geschäften bei der Gemeindeverwaltung.		
³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 12 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.		Keine Änderungen.
⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.		Keine Änderungen.
Art. 20 Anträge		
¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.		Keine Änderungen.
² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen; b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.		Keine Änderungen.
³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht		Keine Änderungen.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.		
Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren		
¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: <ul style="list-style-type: none"> a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden; b. Kredite über 25 % des Ertrags der Gemeindesteuern; c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. 		Keine Änderungen.
² Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.		Keine Änderungen.
IV. Gemeinderat		
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern.		Keine Änderungen.
² Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung; c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden; 	² Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung; c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden; 	<i>Im Nachgang zum geplanten Gemeindereferendum gegen das Konsolidierungsprogramm 2017 des Kantons Luzern (KP17) wird auf Empfehlung des VLG für allfällige künftige Fälle unter lit. e eine Kompetenzerteilung an</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.	d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung. e. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Referendum der Gemeinden gemäss Kantonsverfassung) zu ergreifen.	<i>den Gemeinderat vorgeschlagen.</i>
Art. 23 Funktion des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte: a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;	¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte: a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG; b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben; c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben; d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen; e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten; f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.</p>		
<p>² Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite; b. nicht vorhersehbare frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten; c. freibestimmbarer Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00; d. gebundene Ausgaben.</p>	<p><i>Siehe die Bemerkungen/Hinweise zu Art. 16 vorstehend.</i></p>
<p>Art. 25 Gemeindeverwaltung</p>		

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.		<i>Keine Änderungen.</i>
⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 26 Gemeindeschreiber		
¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		<i>Keine Änderungen.</i>
⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
V. Weitere Gremien	V. Weitere Organe	Die Bezeichnung «Gremien» wird durch «Organe» ersetzt.
Art. 27 Schulpflege	Art. 27 Bildungskommission	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt</i>
¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.	¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission .	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt</i>
² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.	² Die Schulleitung (Rektor) nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt</i>
³ Die Schulpflege entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag für das Volksschulangebot vor Ort.	³ Die Bildungskommission entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und beantragt dem Gemeinderat das Budget für das Volksschulangebot vor Ort.	<i>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt. Die Bezeichnung «Voranschlag» wird durch die Bezeichnung «Budget» ersetzt.</i>
⁴ Die Schulpflege wird mit den nachfolgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet: a. Festlegung der Ausgestaltung und der Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben; b. Festlegung des Leitbildes und der Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen; c. Genehmigung des Jahresprogramms der Schule; d. Wahl der Schulleitung;	⁴ Die Bildungskommission wird mit den nachfolgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet: a. Festlegung der Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung (Rektorat); b. Vorbereitung des Leistungsauftrags zuhanden des Gemeinderates; c. Genehmigung des von der Schulleitung (Rektorat) erstellten Grundlagenkonzepts; d. Genehmigung des Leitbildes und des Jahresprogramms der Schule;	<i>Anpassungen gestützt auf die Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes</i> <i>Die Gemeinden haben die entsprechenden Organe (Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz oder mit beratender Funktion und die Schulleitung) bis zum 1. August 2020 einzusetzen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>e. Wahl der Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung;</p> <p>f. Erlass der übrigen personalrechtlichen Entscheide auf Antrag der Schulleitung;</p> <p>g. Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung, der Qualität der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit der Schule;</p> <p>h. Verfügung über die bewilligten Voranschlagspositionen für die der Schulpflege übertragenen Aufgaben;</p> <p>i. Verantwortung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;</p> <p>j. Entscheide über Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulpflege. Die Schulpflege kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.</p>	<p>e. Wahl der Schulleitung und des Rektors;</p> <p>f. Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung (Rektorat) und der Qualität der Aufgabenerfüllung;</p> <p>g. Die Bildungscommission nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr;</p> <p>h. Die Bildungscommission sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.</p>	<p><i>Für die Gemeinde Beromünster ist eine Bildungscommission mit Entscheidungskompetenz vorgesehen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Gesetzgeber so vorgesehen - entspricht der heutigen Schulpflege - wird vom Volk gewählt
<p>Art. 28 Revisionsstelle</p>		
<p>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>		<p><i>Keine Änderungen.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Art. 29 Controllingkommission		
¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren 4 Mitgliedern.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab; b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen. 	² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. den Aufgaben- und Finanzplan, und das Budget mit dem Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab; b. den Jahresbericht mit der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen. 	<i>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
Art. 30 Bürgerrechtskommission		
¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 8 Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:		<i>Keine Änderungen.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
<p>a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;</p> <p>b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;</p> <p>c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen;</p> <p>d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.</p>		
Art. 31 Urnenbüro		
Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 32 Weitere Kommissionen		
Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.		<i>Keine Änderungen.</i>
VI. Finanzhaushalt		
Art. 33 Grundsätze		
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	<i>Grundlage für den Finanzhaushalt ist neu das Finanzhaushaltsgesetz (FHGG).</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Darstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Wird aufgehoben.	<i>Entfällt gestützt auf das neue Finanzhaushaltgesetz.</i>
³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		<i>Keine Änderungen.</i>
Art. 34 Kreditarten		
<p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.</p> <p>b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche – 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.</p> <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die</p>	Wird aufgehoben.	<p><i>Der gesamte Art. 34 über die Kreditarten kann ersatzlos gestrichen werden.</i></p> <p><i>Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.</i></p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.		
Art. 35 Verfahren beim Voranschlag	Art. 35 Verfahren beim Budget	<i>Der Begriff «Voranschlag» wurde durch den Begriff «Budget» ersetzt.</i>
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 30. September.	<i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.	² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget mit dem Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.	<i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	<i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage		
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.		<i>Keine Änderungen.</i>
³ Bis zum 30. Juni legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Die Gemeindeversammlung nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 30. Juni legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Die	<i>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen/Hinweise
	Gemeindeversammlung nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 37 In-Kraft-Treten		
¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.		<i>Keine Änderungen.</i>
² Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Beromünster und Gunzwil wählen im Urnenverfahren im 1. Halbjahr 2008 den Gemeinderat Beromünster auf eine verkürzte Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2012.	Wird aufgehoben.	<i>Für die Teilrevision 2017 wird der nachfolgende Artikel 38 eingeführt.</i>
³ An einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Gemeinden Beromünster und Gunzwil im 2. Halbjahr 2008 werden: a. die Schulpflege auf eine verkürzte Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 31. Juli 2012 gewählt; b. die Controllingkommission, die Bürgerrechtskommission und die Mitglieder des Urnenbüros auf eine verkürzte Amtsdauer vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2012 gewählt; c. die Revisionsstelle bestimmt.	Wird aufgehoben.	<i>Für die Teilrevision 2017 wird der nachfolgende Artikel 38 eingeführt.</i>
---	Art. 38 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017	<i>Für die Teilrevision 2017 wird dieser neue Artikel eingefügt.</i>
---	Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	<i>Für die Teilrevision 2017 wird dieser neue Artikel eingefügt.</i>